

lebt oder dem Ziel Gottes mit der ganzen Welt im Wege steht. Freilich ist es durchaus möglich, daß wir die Frage überhören, die uns die jungen Kirchen stellen oder die uns vielleicht durch sie ein anderer stellt. Aber eines ist gewiß: Der uns so fragen läßt, ist am Werk und hat etwas vor. Daß er zum Ziel kommt, ist keine Frage, nur ob wir ihn mit uns zum Ziele kommen lassen, das ist die Frage.

Von Bischof Azariah, einer der großen Gestalten der indischen Christenheit, hörte ich folgendes: Ein Hindu kam zu ihm mit der Bitte um die Taufe. Auf die Frage, was ihn dazu bewege, sagte er, er habe das Neue Testament gelesen. Ja, was es denn nun im Neuen Testament gewesen sei. Die Evangelien? Nein. Sie hätten ihm Eindruck gemacht, aber doch nicht sonderlich. Es wäre die Apostelgeschichte gewesen. Er nannte sie bei dem Titel, den sie in der Urschrift hat und der wörtlich in seine Sprache übersetzt war: „Die Handlungen der Apostel“. Wie die Kirche gerufen, gesammelt und gesandt wäre, das habe ihm Eindruck gemacht. Denn ihm sei aufgegangen, daß das Buch eine falsche Überschrift hätte. Es wären ja gar nicht die Handlungen der Apostel, sondern in dem allem hat ja der gehandelt, an den sie glaubten, der Lebendige, Gegenwärtige. Ja, und nun bäte er um die Taufe. „Denn zu dieser Schar, da muß ich dazugehören.“

DAS KONZIL - EINE INNERKATHOLISCHE ANGELEGENHEIT?

VON THOMAS SARTORY OSB

Über das angekündigte Ökumenische Konzil ist viel geschrieben worden, Belehrendes und Erhellendes, aber auch Unrichtiges und Verwirrendes. Abgesehen von der Sensationslust der Presse mögen manchmal auch die spontanen Äußerungen des Heiligen Vaters Verwirrung verursacht haben. So sehr wir gerade diese Spontaneität an ihm lieben, weil in ihr immer das Herz des guten Hirten durchklingt, hat sie doch andererseits auch schon zu Mißverständnissen und Fehldeutungen Anlaß gegeben. Dazu kommt, daß Ziel und Gang nicht nur von den Absichten und Wünschen des Papstes abhängig sein werden. „Rom“ ist nicht der Papst allein; wenn der Papst auch oberster Hirte der katholischen Kirche ist, so ist er doch nicht mit der katholischen Kirche einfachhin identisch. Neben dem Papst steht die Kurie, neben ihm stehen die Kardinäle, die Bischöfe, die Priester, das gläubige Volk. Das bedeutet, daß es viele und verschiedenartige Hoffnungen und Wünsche gibt im Hinblick auf das angekündigte Konzil und auch nicht wenige, wenn auch unterschiedliche Möglichkeiten, ihnen Einfluß zu verschaffen.

Manche Verwirrung brachte die Ankündigung eines „Ökumenischen“ Konzils, da man in der nichtkatholischen Christenheit unter „ökumenisch“ und unter „Council“ etwas anderes versteht, als der jahrhundertalte katholische Sprachgebrauch meint. Der Ökumenische Rat der Kirchen nennt sich „World Council of Churches“. Es wäre falsch, das englische Wort Council mit „Konzil“ zu übersetzen, es bedeutet: „Rat der Kirchen“, und der Ökumenische Rat versteht sich ja auch selbst nicht als die Kirche oder als Überkirche über den einzelnen in ihm vertretenen Konfessionen. Er ist die Vereinigung verschiedener selbständiger Kirchen und Konfessionen, die autonom bleiben, sich aber im Suchen nach der Einheit zusammenfinden, indem sie sich gegenseitig Hilfe leisten und im gemeinsamen Einvernehmen bestimmte Ziele verfolgen. Der Ökumenische Rat hat keinerlei verbindliche Autorität in Lehrfragen, keinerlei kirchenregimentliche Rechte in Fragen der Verfassung und Disziplin. Bei den Vollversammlungen des Ökumenischen Rates werden den einzelnen Mitgliedskirchen erarbeitete Resolutionen vorgelegt, und es bleibt ihnen überlassen, diese anzunehmen oder abzulehnen. Es ist darum unrichtig und mißverständlich gewesen, wenn man von evangelischer Seite das Konzil als Leitbild für ökumenische Konferenzen betrachtet hat¹⁾. Verwirrend war, wenn zum Beispiel Werner Elert im Hinblick auf Lausanne schrieb: „Wir danken Gott, daß es möglich gewesen ist, ein Konzil der christlichen Kirchen zusammenzubringen, auf dem die Fragen des Glaubens, der Lehre, des Dogmas ernst genommen werden sollen“²⁾. Nach dem kirchlichen Gesetzbuch (Codex Juris Canonici) ist das Ökumenische Konzil die feierliche Versammlung aller katholischen Bischöfe des Erdkreises (und bestimmter anderer hoher geistlicher Würdenträger), die in Einheit und Verbindung mit dem Bischof von Rom gemeinsam über Fragen beraten und Beschlüsse fassen, die die ganze Kirche angehen. Entscheidend ist hier, daß die Bischöfe nicht nur beraten, sondern auch **b e s c h l i e ß e n**. Darin liegt der entscheidende Unterschied zum Ökumenischen Rat der Kirchen.

Es besteht also ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Selbstverständnis des Ökumenischen Rates und diesem katholischen Verständnis vom Konzil, der seinerseits im unterschiedlichen Verständnis vom Wesen der Kirche gründet. Nach katholischer Lehre ist ein Konzil Sache der Bischöfe (concilia esse episcoporum, betonte das christliche Altertum) und die Bischöfe sind auf einem Konzil Zeugen des Glaubens ihrer Bistümer (testes fidei), authentische Lehrer des Glaubens (doctores fidei) — sie repräsentieren also auf einem Konzil in ihrer Verbindung mit dem Papst den gesamten kirchlichen Lehrkörper — und Richter in Glaubenssachen (judices fidei), die allgemein gültige Entscheidungen fällen. Mit

¹⁾ Vgl. F. Hübner, Das Konzil als Leitbild für ökumenische Konferenzen, in: Gedenkschrift für Werner Elert, Berlin 1955, S. 387 ff.

²⁾ ELKZ 1927, Sp. 727.

dem Begriff „Ökumenisches Konzil“ verbindet sich also nach katholischer Lehre notwendig der Begriff „Autorität“. Hier wäre der erste Punkt, wo ein Gespräch mit der nichtkatholischen Christenheit ansetzen müßte, in welchem Sinne es Autorität der Kirche gibt. Ein Beispiel für die katholische Auffassung eines Ökumenischen Konzils ist das in der Apostelgeschichte und im Galaterbrief beschriebene erste Konzil der Apostel zu Jerusalem. Wir halten uns im folgenden an den Text in Apg. 15, ohne auf die textkritischen Fragen einzugehen, die für unsere Sache keine Rolle spielen.

Das Apostelkonzil zu Jerusalem

In der jungen Kirche war es zu Lehrstreitigkeiten gekommen: „Gewisse Leute aus Judäa trugen die Lehre vor: ‚Wenn ihr euch nicht nach mosaischem Brauch beschneiden laßt, kann euch das Heil nicht werden‘“ (Apg. 15, 1). Eine wichtige, das Heil und die Lehre vom Heil betreffende Frage stand also zur Debatte. Paulus und Barnabas sind über diese „Lehre“ der judenchristlichen Extremisten empört (15, 2). Die Gemeinde beschließt, daß Paulus und Barnabas „wegen dieser Streitsache zu den Aposteln und Ältesten nach Jerusalem reisen“ (15, 2). In Jerusalem empfangen sie die Gemeinde, die Apostel und die Ältesten. Die große Diskussion beginnt, denn „Einige, die von der Pharisäerrichtung her zum Glauben gekommen waren, traten auf mit der Forderung, man müsse die Heiden beschneiden und ihnen gebieten, das mosaische Gesetz zu halten“ (15, 5). Nun kommt das Entscheidende. Eine zweite Versammlung der kirchlichen Vorsteher mit den beiderseitigen Parteivertretern wird berufen: „Da versammelten sich die Apostel und Ältesten, um diesen Anspruch zu prüfen“ (15, 6). Von der ganzen Gemeinde ist keine Rede mehr. „Älteste“ sind nicht etwa Laien, sondern nach Apostelgeschichte 11, 30 und 14, 23 die an Verantwortung in der Gemeinde Hervorragenden, die Vollmacht empfangen haben „durch Handauflegung“, also durch einen Weiheakt. An einer anderen Stelle werden diese „Ältesten“ auch „Hüter“, „Aufseher“, „Episkopen“ oder „Bischöfe“ genannt (Apg. 20, 17. 28), die „der Heilige Geist dazu bestellt hat, die Kirche des Herrn zu weiden“. Zu diesem Weiden, Hüten, Wachen haben sie durch Handauflegung die Vollmacht des Geistes empfangen (vgl. II. Tim. 1, 6). — Apostel und Älteste hören nun die Parteivertreter an: „Es kam zu einer großen Auseinandersetzung“ (15, 7). Nun könnte man sich ja vorstellen, daß die Apostel und Bischöfe nach parlamentarischer Methode über die Lehrfrage abstimmten oder eine Resolution faßten, die der Gemeinde zur Annahme oder Verweigerung vorgelegt und empfohlen wurde. Nichts davon. „Nach langem Hin und Her erhob sich Petrus“ (15, 7). Er beruft sich auf die Erwählung, die Gott getroffen hat, „wonach durch meinen Mund die Heiden das Wort der Frohbotschaft hören und zum Glauben kommen sollten“ (Petrus erinnert an die *E n t s c h e i d u n g*, die er getroffen hat im Falle des Kornelius, Apg. 10). Petrus, der erste der Apostel, entscheidet also auch diese Frage und macht der Diskus-

sion ein Ende: „Da schwieg die ganze Versammlung“ (15, 12). Nun erhebt sich Jakobus, der als Apostel in Jerusalem geblieben ist und als gesetzesfreundlich galt. Er stimmt Petrus im Grundsätzlichen zu, schlägt aber zur Beruhigung der Gesetzesesifrigen einige Klauseln vor, die zum Teil der Klärung von praktischen Fragen der Heidenchristen dienen konnten. Nachdem diese Lehrfrage von den Aposteln und Bischöfen entschieden ist, beschließen diese „mitsamt der ganzen Gemeinde, aus ihrer Mitte Männer zu wählen und sie mit Paulus und Barnabas nach Antiochien zu entsenden“ (15, 22). Diesen geben sie ein Schreiben mit, in dem sie den Konzilsbeschluß mitteilen. Daß die ganze Gemeinde nicht an diesem Beschluß beteiligt war, geht wiederum aus diesem Brief hervor: „Die Apostel und die Ältesten, ihre Amtsbrüder (!) grüßen die Brüder heidnischer Herkunft. . . . Der Heilige Geist und wir haben entschieden, euch keine weitere Last aufzulegen. . .“ (15, 28).

An dieser Stelle sei ein kleiner Exkurs über das Verhältnis von Petrus und Jakobus angebracht, weil an dieser Frage gern die protestantische Kritik anknüpft.

Kann von einem wirklichen Primat Petri, mindestens seit dem Hervortreten des Jakobus, noch die Rede sein? Hat Petrus nicht, wenn er einen Primat hatte, diesen nun an Jakobus abgetreten? Ist auf dem Apostelkonzil nicht Petrus, sondern der von Paulus an erster Stelle genannte Jakobus der führende Mann gewesen, in dessen Händen auch die Leitung der Verhandlungen lag? Hören wir den katholischen Exegeten J. Schmid, in: Roesle-Cullmann, *Begegnung der Christen*, Stuttgart und Frankfurt 1959, S. 352 ff: „Dieses Verständnis der Texte ist nicht das allein mögliche. Wenn Petrus sich wegen der Taufe des Heiden Kornelius vor den noch streng gesetzlich denkenden ‚Brüdern auch der Beschneidung‘, die an seiner Tat Anstoß nahmen, verantworten mußte, so ist dies aus der ‚demokratischen‘ Form, in der in jenem frühen Stadium der Urgemeinde die Autorität gehandhabt wurde (vgl. Apg. 8, 14), durchaus verständlich. Und wenn Petrus nach seiner Befreiung aus dem Gefängnis als erstes die Weisung gab, das Geschehene ‚dem Jakobus und den Brüdern‘ mitzuteilen (Apg. 12, 17), so muß auch dies nicht als ein Akt der Unterwürfigkeit des Untergebenen gegenüber dem Vorgesetzten verstanden werden, sondern ist nur etwas Selbstverständliches, die Benachrichtigung des Leiters der Lokalgemeinde, der durchaus auch als der Untergebene des Petrus verstanden werden kann. Wenn ferner beim Apostelkonzil nicht Petrus, sondern Jakobus den Vorsitz führte und deshalb von Paulus an erster Stelle genannt wird, so erklärt sich dies sehr wohl daraus, daß er der Leiter der Lokalgemeinde war. Man kann doch aus der ganzen Darstellung des Lk. über das Apostelkonzil sehen, welches Gewicht er der Autorität des Petrus beimißt. Dieser erscheint durchaus nicht als der Untergebene des Herrenbruders . . . Daß seit dem Apostelkonzil Jakobus als der Leiter der jerusalemitischen Gemeinde erscheint, und zwar in der Apostelgeschichte wie bei Paulus, ist völlig klar und unbestreitbar. Man kann dann auch nicht bezweifeln, daß Petrus ihm dieses Amt abgetreten hat und daß sein Arbeitsfeld fortan die Missionstätigkeit war. Heißt dies aber, daß er von Jakobus förmlich verdrängt, daß die Autorität des Herrenbruders die seinige zurückgedrängt und er sich deshalb aus Jerusalem zurückgezogen und sich, vermutlich in Syrien, ein neues Tätigkeitsgebiet gesucht habe, wobei er als Leiter der Judenmission in Unterordnung unter Jakobus geraten sei? . . . Man muß . . . mit Nachdruck auf die Tatsache hinweisen, daß die Gemeinde von Jerusalem im Jahre 49 oder 50, das heißt in dem Zeitpunkt, in dem plötzlich Jakobus als ihr Leiter auftaucht, nicht mehr das war, was sie ursprünglich gewesen war. Im Anfang war sie die ‚Urgemeinde‘ in dem besonderen Sinn, daß neben ihr keine andere vorhanden war. Sie repräsentiert damit die Gesamtkirche, die erst im Entstehen begriffen ist. Seitdem ist aber die Kirche durch die Mission unter Juden und Heiden gewach-

sen und sind auch Gemeinden entstanden, die überwiegend oder ganz aus Heidendchristen sich zusammensetzten und die sich von Jerusalem nicht abhängig wußten.“ Einleuchtend und überzeugend sind zu dieser Frage die Ausführungen des Protestantens Stauffer und des Katholiken Hofstetter in der genannten Karrer-Festschrift. Letzterer beweist überzeugend aus Irenäus, daß die Mutterkirchenwürde von Jerusalem auf Rom übertragen wurde.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang noch die juristische Seite des Apostelkonzils zu Jerusalem, die E. Stauffer herausgearbeitet hat:

„Wenn in der ‚Provinz‘ irgendwelche Lehrstreitigkeiten ausbrechen, so können sie nur im Großen Synhedrium zu Jerusalem rechtsgültig entschieden werden. Die dissentierenden Lehrer müssen zu diesem Zweck in Jerusalem erscheinen und erkennen durch ihr Erscheinen die Oberhoheit und höchstinstanzliche Jurisdiktionskompetenz Jerusalems an. Das ist unumstößlicher jüdischer Grundsatz, s. Dt. 1, 17; 17, 8 ff etc. Denn, das ist der instanzenrechtliche Fundamentalsatz, den man aus Dt. 17, 8 deduziert hat... Der Ort ist entscheidend... Nach diesem Grundsatz handelt das Große Synhedrium in Apg. 9, 2; 22, 4 f; 26, 10. 12. Um den gleichen Grundsatz geht es in der Vorgeschichte des ‚Apostelkonzils‘. Auch hier kommt der Wahl des Sitzungsortes die grundlegende kirchenrechtliche Bedeutung zu. Jakobus muß allen Wert darauf legen, daß die Verhandlungen in Jerusalem geführt werden und nirgends sonst. Paulus beugt sich diesem Grundsatz und fährt nach Jerusalem... Lukas sieht und schildert die Vorgänge sehr viel milder und spricht nur von einer antiochenischen Delegation nach Jerusalem. Auch die moderne protestantische Forschung hat die kirchenrechtliche Bedeutung der Vorfragen, die bei der Vorladung und Reise nach Jerusalem zur Entscheidung standen, kaum bemerkt, wohl aber Martin Luther, der noch im kurialrechtlichen Denken Jerusalemer Stils aufgewachsen ist und bis zum Dezember 1520 unbeirrt daran festgehalten hat... Die Heilige Stadt... war im streng ‚juridischen‘ Sinne das ‚Zentrum der Außengemeinden‘, das jüdische und urchristliche Jerusalem genauso wie das altkirchliche und moderne Rom.“³⁾

Katholisches und nichtkatholisches Verständnis des Konzils

Dieser knappe Exkurs auf das Apostelkonzil schien uns nötig, um zu zeigen, daß die katholische Lehre vom Konzil sehr wohl einen Schriftgrund hat, und daß sich im Prinzip vom ersten Konzil der Apostel in Jerusalem bis zum heutigen Konzil nichts geändert hat. Allerdings ist es erstaunlich, daß bisher, soweit wir sehen, in kaum einer katholischen Schrift über das angekündigte Konzil dieser Schriftgrund berücksichtigt wurde. Man beschränkt sich darauf, die das Ökumenische Konzil betreffenden Canones des Kirchlichen Rechtsbuches zu kommentieren, ohne zuvor die biblische Grundlage dieser Kirchenrechtsbestimmungen darzulegen. Gerade bei der biblischen Grundlage aber müßte das Gespräch mit den nichtkatholischen Brüdern über Grundsatzfragen eines Konzils ansetzen, da die Konzilsauffassung Martin Luthers und Calvins vom tatsächlichen Verlauf des Apostelkonzils nicht bestätigt wird. Mit Recht bemerkt H. D. Altendorf in dem Artikel „Konzile“⁴⁾:

„Im Protestantismus war im Anschluß an Luther mit der Auflösung des traditionellen Kirchenbegriffs nicht allein für das römisch-katholische, sondern überhaupt für das gemein-kirchliche Konzilsverständnis grundsätzlich kein Raum mehr. Daß auch Konzile irren

³⁾ Petrus und Jakobus in Jerusalem, in: Begegnung der Christen. S. 369 f.

⁴⁾ RGG III (3. A.) Sp. 1803.

können, war nicht entscheidend; auch wenn sie nicht irren — die Beschlüsse von Nicäa und Chalcedon blieben trotz der als fremd empfundenen Terminologie unangetastet —, besaßen sie nur eine abgeleitete Autorität als Ausleger der Schrift.“

Nach Luthers Kirchenbegriff ist eine richterliche und unfehlbare Autorität eines Konzils in Glaubensfragen ausgeschlossen; infolgedessen muß er unter einem Konzil etwas anderes verstehen als die katholische Kirche. Diese Gegensätze in einer so fundamentalen Frage des Kirchenverständnisses machen auch heute noch (vorläufig noch, solange sie nämlich nicht überwunden sind) ein Unionskonzil illusorisch. Protestanten können im Grunde gar nicht ein Konzil wollen; sie wollen Religionsgespräche.

Hier entsteht allerdings folgende Frage: Wenn Luther und die lutherischen Bekenntnisschriften die ersten Konzilien anerkennen, anerkennen sie damit auch eine „richterliche Autorität“ der Bischöfe, die den Glauben damals definierten? Kennt lutherische Lehre eine Autorität der Kirche als Richterin in Glaubensfragen? Wenn gesagt wird, die Kirche sei dabei an die Schrift gebunden, so daß ein schriftwidriges Urteil nicht verbindlich wäre, so kann dies auch als die katholische Auffassung bezeichnet werden. Wo hat ein katholisches Konzil jemals schriftwidrige Lehrsätze verkündigt? Zu beachten ist allerdings, daß die Lehrsätze, die ein Konzil verkündigt, nicht explicit in der Heiligen Schrift enthalten sein müssen. In diesem Punkt scheinen doch Lutheraner und Katholiken im Gegensatz zu Calvinisten einer Meinung zu sein ⁵⁾.

Die Frage ist also: Gibt es neben der Heiligen Schrift eine letztgültig bindende Autorität? Wenn ich lese, was W. Andersen in seinem Aufsatz „Die Reform des theologischen Studiums als theologisches Problem“ in „Begegnung der Christen“ ⁶⁾ über Autorität schreibt, dann scheint es mir, daß diese Frage auf lutherischer Seite durchaus nicht in einem antikatholischen Sinn entschieden ist. Andersen schreibt:

„Weil die endgültige Offenbarung Gottes in Jesus Christus in der Geschichte erfolgt ist, darum gibt Gott kreatürlichen Größen Anteil an seiner Offenbarungsautorität . . . Jesu Wort: ‚Wer euch hört, der hört mich . . .‘ (Lk. 10, 10) zeigt die Übertragung seiner göttlichen Autorität auf die von ihm in Dienst genommenen Menschen. Zwar ist sie als übertragene Autorität eine relative; die Autorität der Apostel gründet in ihrer Relation zu Christus. Aber sie ist in dieser Relation doch für alle nachfolgende Zeit letztgültig bindend. . . Das Wort Jesu: ‚Wer euch hört, der hört mich‘, gilt nicht nur den ersten apostolischen Zeugen, sondern allen, die in seinem Namen reden und das Zeugnis der Offenbarung weitergeben. Anteil an seiner Autorität gibt Christus auch der Kirche . . . sie würde ihren Herrn verraten, wenn sie es aufgäbe, autoritativ zu reden, zu lehren und zu handeln. Das gilt von der Kirche gestern und heute. Die grundlegenden dogmatischen Entscheidungen der alten Kirche beanspruchen für alle Zeit Verbindlichkeit . . . Der Kirche ist das Lehramt gegeben, in dem sie Anteil an der Autorität Christi haben soll. Auf evangelischer Seite sind wir in diesem Punkt unsicher geworden. Die Stellung vieler, sowohl zu den dogmati-

⁵⁾ Vgl. E. Kinder, Schrift und Tradition, in: Die Katholizität der Kirche, Stuttgart 1957, S. 11 f.

⁶⁾ Seite 517 ff.

schen Entscheidungen der Alten Kirche als auch zu den Bekenntnissen der Reformation, ist unklar oder gebrochen. Weithin stehen wir darum einem Lehrchaos gegenüber“.

Als echte Kontroverse zwischen Katholiken und Lutheranern bleibt die Frage: Bei wem liegt dieses Lehramt? Wer übt die „Autorität der Kirche“ aus? Alt-kirchlich waren es unbestreitbar die Bischöfe. War das göttliches oder nur positives kirchliches Recht? Und selbst, wenn es an sich wesentlich für die Kirche war, daß Bischöfe sie zu weiden und zu lehren hatten — ist dann eine Not-Ordnung, ein Notrecht denkbar, wenn „die Bischöfe“ sich nicht an die Schrift halten und evangeliumsfremde Entscheidungen treffen? Man darf nicht übersehen, daß sowohl Luther wie auch Calvin in einer Auseinandersetzung mit einem, ihrer Meinung nach, evangeliumsabtrünnig gewordenen Episkopat standen. Das hat ihnen vielleicht den Blick verdunkelt, um die prinzipielle Funktion der Bischöfe in der Kirche zu erkennen. Aber heute denkt man doch im evangelischen Bereich zum Teil anders — zum Teil so anders, daß echte Not aufbricht bei der Frage, ob das „gültige Amt“, ob die apostolische Sukzession, die fehlt, vielleicht dennoch für das Kirchesein wesentlich sein könnte. Das Dokument der lutherischen Kirche über die apostolische Sukzession ist doch nur ein Ausweis, wie sehr man im Grunde beunruhigt ist, wie sehr man es nötig hat, den bestehenden Zustand als theologisch haltbar nachzuweisen.

Zur Irrtumsmöglichkeit der Konzilien hat Peter Meinhold in einem in Niederaltaich gehaltenen Referat „Was erwarten evangelische Christen vom angekündigten ökumenischen Konzil?“ (dieses Referat wird im nächsten Heft der UNA SANCTA-Zeitschrift veröffentlicht) folgende bemerkenswerten Ausführungen gemacht:

„Der evangelische Christ weiß, daß auch in der Beurteilung der Konzilien nach ihrer geschichtlichen Seite hin Luthers Stellung zum Konzil eine für andere Christen besonders schwer zu begreifende Sache ist. Luther hat ja die harten Urteile über die Konzilien abgegeben, nicht nur, daß sie irren können, sondern tatsächlich auch oft geirrt haben. Allerdings muß man sofort hinzufügen, daß diese negative Haltung Luthers den Konzilien gegenüber, die doch zunächst von dem Ruf nach einem Konzil unter Leitung des Papstes ausgegangen ist und sich dann bis zur Ablehnung eines vom Papst geleiteten Konzils gesteigert hat, als ein Ausdruck tiefster Verzweiflung über die nicht erfolgte Erneuerung der abendländischen Kirche gewesen ist, in der Mißbräuche abgestellt und eine ‚Reformation an Haupt und Gliedern‘ vorgenommen werden sollte, wie es die längst vor Luther seit dem 14. und 15. Jahrhundert erhobenen Forderungen verlangt haben. Luthers Verurteilung des Konzils als einer Repräsentation der ganzen Kirche zur Behebung dringender kirchlicher Nöte ist in der Tat zugleich als der Niederschlag einer tiefen Enttäuschung darüber anzusehen, daß das immer wieder — und wirklich nicht nur von ihm — geforderte Konzil nicht zustande gekommen ist, und daß immer wieder alle möglichen politischen und sonstigen Faktoren seine Einberufung verhindert haben. Ferner ist seine Einstellung zum Konzil auch daher zu verstehen, daß die kirchliche Tradition, auf die man sich ihm gegenüber berufen hatte, ihm durchaus nicht als einhellige Tradition erscheinen konnte... Aber Luther hat durchaus nicht nur ein so negatives Urteil über das Konzil gehabt, wie man allgemein annimmt und wir es soeben besprochen haben. In seiner Schrift ‚Von den Conciliis und Kirchen‘ (1539) ist er bei aller Verzweiflung über die immer wieder verzögerte Berufung des Konzils doch auch zur Feststellung der positiven Aufgaben eines

Konzils gekommen. Er hebt — was zumeist bei der Wiedergabe seiner Stellung zum Konzil übersehen wird — die Bedeutung desselben als einer repräsentativen kirchlichen Instanz hervor. So weist er dem Konzil die Aufgabe zu, Fragen des christlichen Glaubens und des christlichen Lebens in den Zeiten der Not der Christenheit zu ordnen. Das Konzil sollte nicht eine dauernde kirchliche Einrichtung sein, die in regelmäßigen Abständen zusammentritt. Vielmehr sollte es in einer für die ganze Kirche bestehenden Notlage, das heißt in den Zeiten der Bedrängnis des christlichen Glaubens und der christlichen Lehre von innen oder von außen her zusammentreten. So stellt sich für den evangelischen Christen die Haltung Luthers zum Konzil dar. Luther hat in dem schon angedeuteten Sinne die vier ersten christlichen Konzilien hochgeschätzt, ja sie geradezu als Muster gesamtkirchlicher Konzilien angesehen. Wenn Luther meint, daß Konzilien irren, so meint er damit nicht, daß sie in ihren Entscheidungen unter allen Umständen irren müssen, sondern daß sie irren können. Darf ich mir erlauben, in diesem Kreise die Frage zu erheben, ob die Einräumung dieser Möglichkeit des Irrtums im Prinzip etwas anderes als die altkirchliche und mittelalterliche Überzeugung von der Emendierbarkeit, der Verbesserungsfähigkeit konziliarer Beschlüsse besagt? Wenn aber überhaupt zugestanden wird, daß ein Konzil die Beschlüsse eines anderen in eine klarere oder bessere Fassung bringen kann, ohne daß damit die Substanz der Aussage selbst berührt wird, so ist doch damit auch zugestanden, daß eben dieses der Verbesserung bedürftige Werk eines Konzils noch nicht jene volle Einsicht in die Wahrheit und noch nicht jene sichere Explikation derselben gehabt hat, wie sie einer späteren Zeit unter dem Wirken des Heiligen Geistes zuteil geworden ist. Wenn ich diese Frage unseren katholischen Freunden vorlege, so meine ich damit die Feststellung verbinden zu sollen, daß das Urteil der Reformation über Konzilien sich keineswegs prinzipiell von gemeinchristlichen Urteilen über Konzilien unterscheidet, wie sie ja auch schon im Mittelalter hervorgetreten sind. Und man wird es nicht verwunderlich finden, wenn der evangelische Theologe feststellte, daß das natürlich, was Luther von der Irrtumsmöglichkeit von Konzilien gesagt hat, mutatis mutandis auch auf ihn selbst angewendet werden kann.“

Wir sehen, wie in dieser Frage zwei Interpretationen, nämlich die oben angeführte von A l t e n d o r f und die hier wiedergegebene von M e i n h o l d, verschiedene Möglichkeiten einer Aussage über das Wesen eines Konzils zulassen. Wenn „Irrtumsfähigkeit“ eines Konzils im Sinne Meinholds verstanden wird, dann können wir Katholiken zustimmen, wenngleich wir hier nicht den Ausdruck „Irrtum“ gebrauchen möchten, da es lediglich um eine bessere, umfassendere, erschöpfendere Aussage geht. Daß die katholische Kirche in dieser Weise hinsichtlich ihrer Dogmen denkt, hat Karl Rahner in seinen Schriften zur Theologie deutlich gemacht.

Wie steht es nun mit den O r t h o d o x e n ? Die ersten sieben Konzilien (325 bis 787) werden von der katholischen und orthodoxen Kirche gemeinsam als dogmatisch bindend anerkannt. Hinsichtlich dieser sieben ersten Konzilien anerkennen Orthodoxe die authentische Autorität in Glaubensfragen. Heute aber gibt es nicht wenige orthodoxe Theologen, die unzweideutig das äußere unfehlbare Lehramt in der Kirche leugnen. Sie machen die Autorität der Konzilien davon abhängig, ob die Entscheidungen des Konzils vom Kirchenvolk rezipiert werden. Diese Auffassung arbeitete der russisch-orthodoxe Laientheologe Alexej Chomjakov (gest. 1860) aus. Mit seiner Sobornost-Auffassung spricht er praktisch der Hierarchie das Recht ab, absolut bindende Entscheidungen in Glaubens-

fragen zu fällen, also ihr Lehr- und Hirtenamt auszuüben, da die Verbindlichkeit von der Zustimmung des ganzen Kirchenvolkes abhängig gemacht wird. Man hat wohl mit Recht bemerkt, daß es sich hier nicht um die traditionelle orthodoxe Lehre handelt, sondern um eine „Tendenztheologie“, was zum Beispiel bei Bulgakov, einem der eifrigsten Vertreter dieser Sobornost-Lehre deutlich wird. Bulgakov bekämpfte erbittert das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Er mußte dabei gegen ein Prinzip der Unfehlbarkeit argumentieren, denn ein Konzil ist auch nach traditioneller orthodoxer Lehre, wie wir schon sagten, ein unfehlbares Organ der Kirche. Bulgakov gibt das selbst zu in einem Aufsatz „Besitzt die Orthodoxie eine äußere Autorität der dogmatischen Unfehlbarkeit?“ (1926): „Die Frage steht so: Entweder die Freiheit der Orthodoxie — oder der Papismus“. Pater Johannes Chrysostomus OSB hat in einem lesenswerten Aufsatz in der UNA SANCTA-Zeitschrift „Das Ökumenische Konzil und die Orthodoxie“ (14. Jhrg., S. 177—187) diese Auffassung moderner orthodoxer Theologen an den von ihnen doch anerkannten Aussagen der ersten Konzilien gemessen und ihre Unhaltbarkeit nachgewiesen. Er kommt zu dem Schluß: „Darum dreht sich nun praktisch das ganze Problem der Annäherung zwischen Katholizismus und Orthodoxie. Wird die Chomjakov-Lehre die Orthodoxie beherrschen, dann ist natürlich die Hoffnung auf eine Annäherung illusorisch. Siegt die andere Meinung, dann wäre das ein Anfang, die Frage nach dem unfehlbaren Amt in beiden Bekenntnissen neu zu studieren und zu klären. Ein gemeinsamer Boden wäre da“ (a. a. O., S. 186).

Die Teilnahme nichtkatholischer Christen am Konzil

Bedenkt man diese gegensätzlichen Auffassungen vom Wesen eines Konzils, dann sieht man, wie schwierig es ist, die auf den ersten Blick mehr sekundäre Frage einer Teilnahme nichtkatholischer Christen am Konzil zu lösen. Es tauchte darum in letzter Zeit öfter der Gedanke auf, daß nichtkatholische Christen am Konzil doch als Beobachter teilnehmen könnten und möchten. Nach einem Wort Kardinal Tardini's auf einer Pressekonferenz ist aber vorerst nicht daran gedacht, offiziell von römischer Seite aus die nichtkatholischen Gemeinschaften um die Entsendung von Beobachtern zu bitten; man möchte lieber, daß diese von sich aus die Initiative dazu ergreifen: „Wenn sie Beobachter schicken wollen, dann sind diese gewiß willkommen“.

Die springende Frage ist, wie solch ein „Beobachter“-Status aufzufassen ist. Wenn damit lediglich ein Platz auf der Pressetribüne gemeint sein sollte, dann würde eine solche Regelung noch einen Schritt zurück bedeuten hinter die Pläne des Vatikanischen Konzils. Damals hieß es nämlich, man solle den Repräsentanten der religiösen Gemeinschaften erlauben, nach Rom zu kommen, um mit voller Freiheit die eigene Ansicht darzulegen und mit denjenigen, die vom Konzil bestimmt seien, in christlicher Weise über die Differenzpunkte zu verhandeln. Ob

nichtkatholische Christen, die als „Beobachter“ am Konzil teilnehmen können, dort als nur passive Zuschauer — ähnlich den Presseleuten — fungieren werden, oder ob ihr Beobachter-Status mehr einschließen kann, wird nicht zuletzt von der Zielsetzung abhängen, die das Konzil verfolgen wird. Kardinal Tardini hat auf der erwähnten Pressekonferenz einige Bestürzung hervorgerufen, als er bei der Aufzählung der Konzilsthemen das der Wiedervereinigung der getrennten Christen überhaupt nicht erwähnte. Von Journalisten danach befragt, antwortete er, das Konzil habe eine innerkirchliche Aufgabe, und man müsse zur Erfüllung des Gebetes Christi „daß alle eins seien“ auf anderem Wege gelangen als durch das Konzil. Es ist anzunehmen, daß der Kardinal bei diesen Ausführungen mit „innerkirchlichen Aufgaben“ die falsche Meinung berichtigen wollte, als wenn das zweite Vatikanische Konzil ein direktes Unionskonzil werden sollte, auf dem also direkte Verhandlungen mit den getrennten Gemeinschaften über eine Union geführt werden könnten.

Nur scheinbar mit der Bemerkung Kardinal Tardinis identisch ist die heute wiederholt geäußerte These, das kommende Konzil sei eine innerkatholische Angelegenheit. „Innerkatholische Angelegenheit“ ist nämlich etwas anderes als die innerkirchliche Bedeutung und Aufgabe des neuen Konzils. Von Papst Johannes XXIII. ist bekannt, daß er den Beschluß der Einberufung des Konzils unter dem Eindruck der Weltgebetsoktav um die Einheit der Kirche faßte. Seine Ansprachen in der folgenden Zeit kamen auch immer wieder auf die Wiedervereinigung der getrennten Christen zu sprechen. Immer wieder erklärte der Papst, das Konzil solle „ein erster Schritt zu der Einheit sein, die Jesus Christus in solch glühenden Gebeten vom Vater erlebte“. Papst Johannes ist in der Frage einer Wiedervereinigung nüchtern. Treffend hat er in seiner Botschaft vom 23. 4. 1959 an den Klerus von Venedig die Aufgabe so formuliert, daß Katholiken und Orthodoxe (der Papst kennt aus Erfahrung in erster Linie die Orthodoxen) sich erst einmal wieder begegnen, sich annähern und aneinander gewöhnen müssen, bevor die Wiedervereinigung der getrennten Brüder erfolgen kann. Wenn auch nicht Unionskonzil — dafür ist die Zeit auf beiden Seiten noch nicht reif —, so aber doch *R e f o r m k o n z i l*: „Hauptziel dieses Konzils wird sein, das Wachstum des katholischen Glaubens und die heilsame Erneuerung der Sitten des christlichen Volkes sowie die kirchliche Disziplin den Notwendigkeiten unserer Zeit anzupassen“ (Enzyklika „Ad Petri Cathedram“). Ein reformierter Theologe bemerkte zu diesem Gedanken eines Reformkonzils: Der hätte Martin Luther wie Musik in den Ohren geklungen.

Das Konzil wird also tatsächlich nicht unmittelbare Verhandlungen mit den getrennten Brüdern bringen, es wird eine „innerkirchliche“ Bedeutung haben, denn ihm ist die Aufgabe gesetzt, eine „innerkirchliche“ Reform zu erstreben. Berechtigt das aber zu der Behauptung, das kommende Konzil sei eine innerkatholische

Angelegenheit in dem Sinne, daß es letztlich die getrennten Brüder nichts angehe? Übersehen wir nicht, daß dieses Wort von der „innerkatholischen Angelegenheit“ zuerst von protestantischer Seite proklamiert wurde, um die jäh aufgekeimte Hoffnung im katholischen wie außerkatholischen Raum auf eine gesamtchristliche Bedeutung und Aufgabe des Konzils als illusorisch darzutun. Zugleich wollte man wohl durch dieses Wort von der innerkatholischen Angelegenheit diese Kirche, die ein Ökumenisches Konzil einberufen will, in ihre Grenzen weisen — Grenzen, die die katholische Kirche aber nicht anerkennen kann, da sie sich sonst als Konfession unter Konfessionen verstehen würde. In jenem konfessionellen Sinn, den das Wort „innerkatholisch“ notwendig im Mund nicht-katholischer Christen hat, kann und darf ein Katholik überhaupt nicht von einer innerkatholischen Angelegenheit sprechen. Es gibt kein „innerkatholisch“ im Raum der Kirche, das nach Meinung der Kirche die getrennten Christen nichts angehe; sie ist ja überzeugt, daß jeder Getaufte ihr zugehört (CIC can 87) und auf Grund der Taufe ihrer Jurisdiktion untersteht. Es scheint weiter verhängnisvoll zu sein, wenn das angekündigte Konzil lediglich unter kirchenrechtlichem Aspekt betrachtet wird. Die wichtigste Person bei einem Konzil ist der Heilige Geist. Der Papst weist immer wieder hin auf das Pfingstgeschehen, er erhofft ein neues Pfingsten für die Kirche, er betrachtet das Konzil also nach seiner inneren, wesentlichen Seite. Die kirchenrechtliche Betrachtungsweise hat ihre Berechtigung, nur darf sie sich nicht für die ausschließlich zutreffende Betrachtungsweise halten, sonst würde sie die heute so dringlich gewordene Diskussion theologischer Grundsatzfragen zum Konzil verhindern. Man kann selbstverständlich die Frage, wer zum Konzil einzuladen ist, wer Stimmrecht hat und wer nicht, mit den kirchenrechtlichen Formeln der entsprechenden Canones klipp und klar beantworten — und selbstverständlich stehen auch hinter diesen Formeln Aussagen von dogmatischer Relevanz, wie wir schon angedeutet haben. Aber ist die dogmatische Frage schon erschöpfend beantwortet mit der Aufzählung der Teilnehmer von Canon 223? So heißt die Alternative im CIC nicht einfachhin Bischöfe — Nichtbischöfe. Titularbischöfe zum Beispiel müssen nicht eingeladen werden, wenn sie aber eingeladen werden, haben sie (falls nicht anders ausdrücklich gesagt) volles Stimmrecht. Außer den residierenden Bischöfen müssen mit vollem Stimmrecht berufen werden die Kardinäle, auch wenn diese nicht Bischöfe sind, die gefreiten⁷⁾ Äbte und Prälaten und die höchsten Oberen der Ordensgenossenschaften. Professor Smulders (Maastricht) hat einen bemerkenswerten Aufsatz zum Konzil in der „Orientierung“ geschrieben: „Das Konzil und die von uns getrennten Christen“⁸⁾. Er stellt die Frage, ob ein Unionskonzil von vornherein (vom Wesen des Konzils her) unmöglich sei, und erinnert daran, daß die orthodoxen Kirchen des

7) Äbte, die eine eigene kirchliche Jurisdiktion haben. (Anm. der Red.)

8) 23. Jahrgang Nr. 17, 15. 9. 1959.

Ostens und sogar manche häretische Kirchen ohne Zweifel gültig geweihte Bischöfe besitzen, die in einer bestimmten Weise wirkliche Nachfolger der Apostel sind; zwar nicht im Vollsinn rechtmäßige Nachfolger, weil sie die Verbindung mit dem Papst gelöst haben und weil sie Irrlehren verfallen sind. „Trotzdem residieren die Patriarchen von Alexandrien oder Konstantinopel wirklich auf dem Bischofsstuhl eines Athanasius oder Chrysostomus, mit denen sie eine ununterbrochene Sukzession verbindet“. Nach Smulders wird es Sache der Theologie sein, sich auf das „Element der Rechtmäßigkeit“ zu besinnen, das auch vielleicht in dieser Nachfolge noch steckt und auf Grund dessen sie vielleicht noch etwas von einer echten, wenn auch verstümmelten christlichen Lehrgewalt besitzen. Wenn wir bedenken, daß Millionen von Christen in den von Rom getrennten Kirchen des Ostens über tausend Jahre hinweg im wesentlichen den Glauben rein bewahrt haben, oft unter großen Schwierigkeiten und Verfolgungen, so fällt es schwer anzunehmen, daß in diesen Kirchen seit dem großen Schisma jede Lehrgewalt gefehlt habe. Smulders meint auch im Hinblick auf die reformatorischen Christen, man müsse sich auf ihre „Kirchen-Spuren“ (*Vestigia ecclesiae*) besinnen, die auch bei den von uns Getrennten zu finden sind. „Vielleicht aber würde eine solche Besinnung eine solide Basis für ihre Teilnahme an einem Konzil entdecken können“.

Man möge mich recht verstehen: Ich bin nicht der Meinung, man solle ein Unionskonzil jetzt schon urgieren, oder man solle den getrennten Brüdern Hoffnungen machen, die dann doch nur enttäuscht werden. Aber wenn heute ein Unionskonzil noch nicht möglich ist, so sollte man das nicht — einzig und allein ausgehend von den Bestimmungen des kanonischen Rechtes über ein ökumenisches Konzil — allzu vorschnell als eine dogmatische Unmöglichkeit deklarieren. Das positive kirchliche Konzilsrecht spiegelt wider, was in etwa als dogmatisch geklärt sein könnte: so zum Beispiel das gegenseitige Verhältnis von Primat und Episkopat, oder die Tatsache, daß jener Versammlung die höchste Lehrautorität über die ganze Kirche ebenso wie dem Papst zukommt, außer den katholischen residierenden Bischöfen auch Titularbischöfe, nicht-bischöfliche Jurisdiktions-träger, ja sogar „bloße“ geistliche Würdenträger (Kardinäle, die nicht Bischöfe sind) angehören können. Diese Konzilsteilnehmer haben gleiches Stimmrecht wie die Bischöfe und sind somit an der Lehrautorität eines Konzils voll beteiligt. Wo das positive Konzilsrecht sich aber ausschweigt, bleiben offene Fragen. So äußert sich das kirchliche Gesetzbuch weder positiv noch negativ zu der Frage, ob häretische oder schismatische Bischöfe zum Ökumenischen Konzil eingeladen werden können. Wozu das Gesetz lediglich schweigt, sollte man ihm keine negative Antwort unterlegen. Man sollte also diese dogmatisch offenen Fragen nicht durch ausschließliche Berufung auf das Kirchenrecht aus der Welt zu schaffen suchen; diese könnten sonst — unerledigt geblieben — die Ekklesiologie mit falschen

Akzenten behaften und somit dieser wie der Interpretation der Offenbarung überhaupt schaden. Schließlich hat man auf dem Apostelkonzil zu Jerusalem auch mit den Vertretern einer falschen Lehre diskutiert, ehe das Kollegium der Apostel und Ältesten eine Entscheidung fällte. Und die Konzile von Lyon (1274) und Florenz (1438) waren echte Unionskonzile, auf denen eine schismatische Kirche offiziell teilnahm. Smulders macht ebenfalls darauf aufmerksam, daß auf dem Konzil von Trient der päpstliche Theologe Laynez S. J. die Meinung vertreten habe, daß das Gespräch mit den Reformatoren in derselben Weise geführt werden sollte wie in Lyon und Florenz mit den Griechen.

Gewiß wird eine tiefer eindringende Untersuchung der dogmatischen Frage, ob unsere getrennten Brüder überhaupt zu einem Konzil eingeladen werden könnten, differenzieren müssen. Die Frage liegt anders im Hinblick auf die Protestanten als im Hinblick auf die Orthodoxen. Wie immer es mit einer voll stimmberechtigten Teilnahme orthodoxer Bischöfe bestellt sein mag, den Vertretern solcher Gemeinschaften, in denen es sowohl nach katholischer wie orthodoxer Auffassung ein gültiges Bischofsamt nicht gibt, würde sicher ein Stimmrecht nicht zuerkannt werden können. Wir sind aber nicht der Meinung, daß damit eine Konzilsteilnahme für die protestantischen Brüder ohne weiteres unzumutbar und uninteressant werden müßte. Es wird auch hier oft, ebenso wie in anderen Bereichen, die Bedeutung des Stimmrechtes überschätzt. Nehmen wir einmal an, an einem späteren Konzil beteiligten sich die Protestanten und hätten dabei (was dogmatisch durchaus möglich wäre) den Status, den die Konzilstheologen heute bei einem Konzil haben. Sie hätten dann beratende, nicht beschließende Stimme. Das heißt aber, daß sie einen ungeheuren Einfluß auf die Abstimmung ausüben könnten, denn Abstimmung erfolgt nach Überzeugung, Überzeugung aber bildet sich an einleuchtenden Argumenten. Und über allem und hinter allem glauben wir schließlich den Beistand des Heiligen Geistes wirksam, der solchen evangelischen Brüdern das Wort einzugeben vermöchte, das die anderen Konzilsteilnehmer überzeugen könnte.

Man mag sich fragen, warum wir heute, da doch das kommende Konzil kein Unionskonzil sein wird, so sehr um das Problem kreisen, ob überhaupt ein solches Konzil vom Wesen des Konzils her möglich sein könnte. Nun, wir sind der Meinung, daß unsere getrennten Brüder, je mehr wir in ihnen — in diesem oder jenem Sinn — mögliche Teilnehmer eines späteren Konzils sehen, um so eher bereit sein werden, sich innerlich zu engagieren und sich nicht mit einem stummen Platz in den Beobachterlogen zu begnügen. Für uns und für sie hängt so viel davon ab, ob sie die Gelegenheit dieses Konzils wahrnehmen, um mit Rom ins Gespräch zu kommen. Sie könnten versuchen, Fragen anzuschneiden, die bisher von der katholischen Kirche nicht genügend gesehen und darum auch nicht bewältigt wurden. Vor allem würde ihr Dasein, ihr lebendiges Interesse, den römi-

schen Behörden Einblick in eine Welt verschaffen, mit der sie bisher keine unmittelbare Verbindung hatten — in jene Welt einer nichtkatholischen Christenheit, in der es so existentiellen Glauben, innige Frömmigkeit und wahre, von Gott geschenkte Liebe gibt. Es liegt nämlich am Mangel einer konkreten Berührung mit dieser Welt, wenn Vertreter römischer Behörden so oft unwillkürlich in den Kategorien des geschlossenen Raumes denken — das heißt, sich so verhalten, als sei die ganze Christenheit katholisch, und zwar römisch-katholisch, noch zugespitzter ausgedrückt, als sei die ganze Christenheit lateinisch. Unsere getrennten Brüder wissen, wie viele Probleme in dieser Hinsicht zu einer Lösung drängen. Die orthodoxen Kirchen haben hier eine Verantwortung gegenüber der abendländischen Christenheit. Ihre passive Distanz könnte allzu leicht das lateinische Superioritätsgefühl stärken, was zum Beispiel — wenn auch ganz ungewollt — geschieht, wenn die lateinische Sprache für das Konzil als „die Sprache der Kirche“ bezeichnet wird.

Wie sehr wir auf eine Aktivität unserer getrennten Brüder auf das Konzil hin, ja selbst auf dem Konzil (welche modi dafür auch immer gefunden werden mögen) angewiesen sind, werden sie verstehen, wenn sie unsere konkreten Sorgen bedenken. Auf dem Konzil wird das romanische Element ein großes Übergewicht haben, da die Zahl der Bischöfe aus dem romanischen Sprachraum die der anderen um ein Mehrfaches überwiegt. Da taucht für uns die bange Frage auf: Welche Erfahrungen mit dem Protestantismus bringen diese spanischen, italienischen und südamerikanischen Bischöfe zum Konzil mit? Kennen sie einen Protestantismus in der Form eines substanzreichen evangelischen Christentums oder erleben sie reformatorisches Kirchenwesen überwiegend in der Verzerrung der Sekten oder in polemisch-antikatholischer Haltung (so menschlich verständlich diese Haltung auch sein mag — Spanien, Südamerika)? Natürlich fällt hier auch den Bischöfen (ihnen vor allem!) aus dem deutschen und französischen Sprachraum eine große Verantwortung zu, denn sie sind die einzig möglichen Anwälte des ökumenischen Anliegens für die Ursprungsländer der Reformation. Sie haben vor allem unmittelbare Einflußmöglichkeit, denn wenn in ihren Voten (alle katholischen Bischöfe sind aufgefordert, Voten für zu behandelnde Fragen einzureichen) das dem Papst so persönlich am Herzen liegende Anliegen der Wiedervereinigung zur Sprache kommen wird, dann wird dieser Punkt wohl kaum von der Tagesordnung abgesetzt werden können. Aber es könnte doch von höchster Bedeutung werden, wenn italienische, spanische, südamerikanische Bischöfe und Theologen nicht nur im Spiegelbild das Anliegen der Deutschen und Franzosen, sondern in unmittelbarem Kontakt auf dem Konzil etwas von nichtkatholischem Christentum, von den Fragen der getrennten Brüder an uns, erführen und erlebten. Wenn unsere getrennten Brüder ein wirkliches ökumenisches Anliegen auch hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche haben, dann erwiesen sie uns einen Dienst, wenn

sie mithelfen würden, daß Rom sich nicht selbst isoliert⁹⁾. Daß unsere getrennten Brüder, wenn sie sich aktiv für das kommende Konzil interessieren würden, durch ihr Fragen an uns manches in Fluß bringen könnten, liegt auf der Hand. Das Umgekehrte gilt natürlich auch: Die hierarchische Verfassung, das auf apostolischer Sukzession beruhende Bischofsamt in der katholischen Kirche ist eine Frage an die Kirchen der Reformation.

Wir stehen in der Zeit der Vorbereitung des Konzils, vieles ist noch offen. Wenn die Voten der Bischöfe und theologischen Fakultäten eingegangen sind, werden theologische Kommissionen zur näheren Vorbereitung gebildet werden. Es kommt dann darauf an, wie diese Kommissionen zusammengesetzt werden. Es wäre zu wünschen, daß in diesen Kommissionen auch die Laien zu Worte kommen.

Wir glauben, daß das angekündigte Ökumenische Konzil eine echte „ökumenische“ Chance bedeutet. Papst Johannes XXIII. bittet in seiner ersten Enzyklika „Ad Petri Cathedram“ ausdrücklich auch die getrennten Christen, um „den guten Ausgang des künftigen Ökumenischen Konzils“ zu beten: „Zur Verrichtung dieser Gebete an Gott laden Wir liebevoll auch die ein, welche, auch wenn sie nicht aus dieser Hürde stammen, bestrebt sind, Gott die schuldige Ehre zu geben und seinen Geboten mit gutem Willen zu gehorchen“. Das Konzil darf keine nur hierarchische oder innerkatholische Angelegenheit sein. Wir dürfen unsere getrennten Brüder in dieser entscheidenden Stunde der Christenheit bitten, nicht durch Proteste um des Protestes willen Hoffnungen, die die gesamte Christenheit auf dieses Konzil setzt, zunichte zu machen. Sehr bewegt hat mich persönlich ein Hirtenbrief des anglikanischen Bischofs Austin Pardue von Pittsburgh „Über Papst Johannes XXIII. und die Einheit der Kirche“. Zum Schluß schreibt dieser Bischof:

„Jahrhundertlang haben wir in unserem Gebetbuch mit Christus gebetet, daß ‚die Kirche eins werden möge‘. In eindringlichstem Gebet wollen wir Gottes Hilfe zu dieser heiligen Sache erflehen. Papst Johannes XXIII. mag von der Geschichte als der hervorragendste Papst seit Gregor dem Großen bezeichnet werden. Gott gebe, daß seine Anstrengungen, die aufrichtig sind, nicht als eine der größten Enttäuschungen in den Annalen der Christenheit enden. Ich bitte die Angehörigen meiner Diözese, für seine Pläne zu Nutzen der christlichen Einheit zu beten.“

Wie könnten wir darum besser diese Ausführungen beschließen, als mit dem Gebet, das der anglikanische Bischof aus dem Book of Common Prayer seinen Gläubigen zu beten nahelegt:

„Gnädiger Vater, wir bitten Dich demütig für Deine heilige katholische Kirche; möge es Dir gefallen, sie mit aller Wahrheit in allem Frieden zu erfüllen. Wo sie verdorben ist, reinige sie; wo sie im Irrtum ist, lenke sie; wo sie in irgend etwas fehlerhaft ist, erneuere sie; wo sie recht ist, stärke sie; wo sie Mangel leidet, Sorge für sie; wo sie geteilt ist, einige sie, um dessentwillen, der für sie starb, auferstand und ewig lebt, um Fürsprache für uns einzulegen: Jesus Christus, Dein Sohn, unser Herr. Amen.“

⁹⁾ Vgl. O. B. Roegele, Isoliert Rom sich selbst? „Rheinischer Merkur“, 14. Jahrgang Nr. 52, Weihnachten 1959.